

# Ferienordnung für das Schuljahr 2024/2025

## Für die Schulen im Bereich von Dornhan

---

Die Schulleitungen der unten genannten Schulen haben sich entsprechend §3 der Ferienverordnung nach Anhörung und im Einvernehmen mit den Elternbeiräten der Dornhaner Schulen auf folgende Ferienregelung geeinigt:

- 04.10.24 (Fr) (Brückentag nach Tag d.d. Einheit)
- 02.05.25 (Fr) (Brückentag nach 1. Mai)

### Dadurch ergeben sich folgende zusammenhängende Ferienabschnitte:

2024:

Sommerferien:	25.07.2024	-	08.09.2024
Herbstferien:	26.10.2024	-	03.11.2024
Weihnachtsferien:	21.12.2024	-	06.01.2025

2025:

Winterferien:	28.02.2025	-	09.03.2025
Osterferien:	12.04.2025	-	27.04.2025
Pfingstferien:	07.06.2025	-	22.06.2025
Sommerferien:	31.07.2025	-	13.09.2025

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

bitte planen Sie generell Ihren Urlaub so, dass Ihr Kind regelmäßig und ordnungsgemäß die Schule besuchen kann. Hierzu verweisen wir auch auf die Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht. In dieser Schulbesuchsverordnung ist auch die Beurlaubung von Schülern in besonders begründeten Ausnahmefällen geregelt.

**Wer räumlich weit entfernte Familienangehörige hat, muss beachten, dass Familienfeste (Hochzeiten, Geburtstage, usw.) bestenfalls innerhalb der Schulferien stattfinden. Insbesondere vor Ferienabschnitten werden Beurlaubungen hierfür im Regelfall nicht bewilligt.**

Beurlaubungsanfragen sind frühzeitig in schriftlicher Form bei der jeweiligen Schule einzureichen. Die Entscheidung der Schulleitung erhalten Sie ebenfalls schriftlich (gegebenenfalls zur Vorlage bei den Zollbehörden).

Für Rückfragen steht Ihnen die jeweilige Schulleitung zur Verfügung.

Diese Ferienordnung gilt verbindlich für die nachfolgenden Schulen:

Grundschule Leinstetten, Grundschule Marschalkenzimmern-Weiden,  
Hans-Holzwarth Grundschule Dornhan und John-Bühler-Realschule Dornhan.

Mit freundlichen Grüßen



Mark Kunzelmann

Geschäftsführender Schulleiter für die Schulen im Bereich der Stadt Dornhan